



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 26. März 2003

Nummer 12

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren (Geschäftsbereich der Finanzministerien) zwischen den Ländern Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (Kooperationsvertrag für das Projekt EOSS „Evolutionär Orientierte Steuersoftware“)	330
Bekanntmachung des Abkommens zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren (Projekt FISCUS)	332
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes	336
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Einführung des Sicherheitsaudits für Straßen	339
Brandenburgische Straßenbauämter Eberswalde und Frankfurt (Oder)	
Umstufung Bundesstraße B 2 und Landesstraßen L 23, L 28 und L 41	339
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2003	

**Bekanntmachung des Kooperationsvertrages
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Automationsunterstützung im
Besteuerungsverfahren (Geschäftsbereich
der Finanzministerien) zwischen den Ländern
Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**
(Kooperationsvertrag für das Projekt EOSS
„Evolutionär Orientierte Steuersoftware“)

Vom 11. Februar 2003

Der am 19. September 2002 unterzeichnete Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren (Geschäftsbereich der Finanzministerien) zwischen den Ländern Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Kooperationsvertrag für das Projekt EOSS „Evolutionär Orientierte Steuersoftware“) ist nach seiner Nummer 7 am 19. September 2002 in Kraft getreten. Der Kooperationsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. Februar 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Automationsunterstützung
im Besteuerungsverfahren (Geschäftsbereich
der Finanzministerien) zwischen
den Ländern Bayern
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen**

(Kooperationsvertrag für das Projekt EOSS
„Evolutionär Orientierte Steuersoftware“)

Präambel

Im Zuge der Weiterentwicklung und Modernisierung der Verfahrensabläufe in den Steuerverwaltungen der Länder ist es unabweisbar, die Zusammenarbeit im Bereich Automation weiter zu intensivieren. Ausgehend von der Entscheidung der Finanzminister zur Automation in den Steuerverwaltungen der Länder am 6. Dez. 2001 sind die bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Länder Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Saarlandes (beteiligte Länder) an die veränderte Ausgangslage anzupassen.

Ziel dieses Verwaltungsabkommens ist es, die in den beteiligten Ländern eingesetzten Verfahren arbeitsteilig zu pflegen, den sich verändernden Bedingungen anzupassen, zu verbessern und langfristig insbesondere unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu entwickeln. Der Einsatz bundeseinheitlicher IT-Programme wird weiterhin angestrebt.

1. Allgemeine Grundsätze

Die Aufgaben der Automationsunterstützung werden in enger Zusammenarbeit von den beteiligten Ländern auf der Basis eines einheitlichen Verfahrensstandes erledigt. Die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und deren Prioritäten werden gemeinsam entsprechend Nr. 2.4 vereinbart. Dazu gehören insbesondere Vereinbarungen bezüglich der mittelfristigen IT-Rahmenplanung, der Aufgabenverteilung und der zulässigen Entwicklungs- und Produktionsumgebungen.

Die vorhandene IT-Kompetenz der Länder wird erhalten und entsprechend den Grundsätzen der bisher geltenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern vom 11.10.1993 und 22.07.1998 gefördert. Zur arbeitsteiligen Aufgabenerledigung werden einzelne Aufgabenbereiche definiert und an die beteiligten Länder übergeben. Es wird angestrebt, ausreichend große und leistungsfähige Entwicklungsstandorte (Nr. 2.2 Abs. 2) zu bilden.

Eine gegenseitige Verrechnung von Personal- und Sachkosten ist nicht vorgesehen. Es wird vorausgesetzt, dass sich jedes beteiligte Land im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechend der gemeinsam abgestimmten IT-Rahmenplanung angemessen beteiligt. Die Mitarbeit kann auch durch Programmierleistungen zur Unterstützung von Entwicklungsstandorten erfolgen.

Der Einsatz einheitlicher Systemplattformen mit einheitlichen Strukturen und Softwareprodukten wird angestrebt. Die Verfahrensweise bei einem Systemumstieg (Änderung grundsätzlicher bzw. wichtiger Plattformen und Softwareprodukte und deren grundlegende Versionsänderungen) erfordert die angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und der personellen, technischen und technologischen Möglichkeiten aller beteiligten Länder.

Neue Anwendungen sind so zu konzipieren, dass sie auf den vereinbarten Plattformen unverändert eingesetzt werden können. Begründete Länderbesonderheiten werden berücksichtigt. Durch die Umsetzung entstehender Mehraufwand wird vorrangig, soweit möglich, von dem auftraggebenden Land durch Mitarbeit getragen.

2. Organisationsstruktur

2.1 Auftraggeber (Referatsleiter Automation (Steuer) der beteiligten Länder (EOSS-Lenkungsausschuss))

Der EOSS-Lenkungsausschuss ist Auftraggeber. Er stimmt in seinen Sitzungen wichtige Automationsfragen ab und trifft Grundsatzzentscheidungen. Insbesondere obliegt ihm die Bestätigung eines mindestens vier Jahre umfassenden IT-Rahmenplanes.

Der EOSS-Lenkungsausschuss überträgt Aufgaben und Projek-

te an die beteiligten Länder und weist jeweils einem beteiligten Land bzw. einem Entwicklungsstandort die Federführung im Einvernehmen mit dem übernehmenden Land zu. Auf eine bestehende grundsätzliche Aufteilung der Themengebiete ist Rücksicht zu nehmen.

Der Auftraggeber wird im Rahmen der in Nr. 2.3 aufgeführten Bestimmungen durch die Arbeitsgruppe Aufgabensteuerung unterstützt.

2.2 Auftragnehmer

Auftragnehmer sind die Länder, die über einen oder mehrere Entwicklungsstandorte verfügen und einen Auftrag erhalten haben.

Entwicklungsstandorte im Sinne dieser Vereinbarung sind Programmierstandorte, die ausreichend groß und leistungsfähig sind, um sinnvolle Aufgabenkomplexe eigenständig zu erledigen und zu verantworten. Die Einordnung als Entwicklungsstandort ist Aufgabe des EOSS-Lenkungsausschusses.

Jeder Entwicklungsstandort hat die ihm übertragenen Aufgaben grundsätzlich eigenverantwortlich zu erledigen. Dazu gehören sowohl die Abstimmung der fachlichen und organisatorischen Anforderungen mit den beteiligten Ländern als auch die technische Umsetzung im Rahmen der vereinbarten Entwicklungs- und Produktionsumgebungen. Über den Arbeitsstand ist der AG ASt (Nr. 2.3) regelmäßig zu berichten.

Zur Erledigung seiner Aufgabe kann sich der Auftragnehmer weiterer Arbeitsgruppen bedienen. Die beteiligten Länder können zwecks Auftragsabstimmung Ansprechpartner benennen.

2.3 Arbeitsgruppe Aufgabensteuerung (AG ASt)

Die AG ASt überwacht regelmäßig und zeitnah die Aufgabenerfüllung entsprechend dem IT-Rahmenplan und die Projektentwicklung in den Ländern. Bei Fragen und Projektaufträgen mit grundsätzlicher Bedeutung hat sie die Entscheidung des EOSS-Lenkungsausschusses herbeizuführen.

Die AG ASt genehmigt im Übrigen die ausgearbeiteten Projektaufträge und Projekthandbücher. Im Rahmen des Projektauftrags ist sie befugt, Arbeitsaufträge zu erteilen und Termine vorzugeben.

Der AG ASt obliegt nach Abschluss der Funktionstests die Freigabe der Programme und Module einschließlich deren Versionen. Sie kann die Programmfreigabe ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

Die AG ASt setzt sich aus Vertretern der Automation der beteiligten Länder zusammen. Verfügt ein Land über mehrere Entwicklungsstandorte, ist die Entsendung von Vertretern jedes Entwicklungsstandorts zulässig. Ein Vertreter der Produktionsbereiche aller beteiligten Länder kann als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Bedarf werden Projektleiter als Berichterstatter zu den Sitzungen eingeladen.

Das Land Bayern richtet eine Stabsstelle ein, die die länderüber-

greifende Koordination und Information übernimmt. Insbesondere nimmt die Stabsstelle Aufgabenmeldungen entgegen und informiert alle Beteiligten rechtzeitig und regelmäßig über den Stand der Entwicklung. Die Stabsstelle organisiert und moderiert die Sitzungen der AG ASt.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der AG ASt.

2.4 Entscheidungsgrundsätze

Die Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden. Ist dies nicht möglich, gilt die Mehrheitsentscheidung, wobei jedes beteiligte Land eine Stimme hat. Gegen eine Mehrheitsentscheidung kann jedes beteiligte Land mit sachlicher Begründung einen Vorbehalt einlegen. Über die Angelegenheit entscheidet dann die nächsthöhere Instanz. Der EOSS-Lenkungsausschuss entscheidet über einen Vorbehalt mit einer 2/3-Mehrheit. In Eilfällen ist eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

3. Vorgehensmodell

3.1 Allgemeines

Das Land Bayern übernimmt auch weiterhin grundsätzlich die Pflege und Wartung der heute eingesetzten Programme des IABV und stellt den beteiligten Ländern Programmänderungen durch Übergabe der entsprechenden Programmversionen unmittelbar nach deren Freigabe zur Verfügung.

Die nach den Nummern 1 und 2 realisierten und durch den Auftraggeber abgenommenen neuen IT-Vorhaben/Programmversionen werden durch eine bayerische zentrale Stelle allen beteiligten Ländern übergeben.

3.2 Standardisierte Vorgehensweise

Durch die AG ASt ist ein Vorgehensmodell, das eine standardisierte Vorgehensweise für die Beauftragung und Umsetzung von IT-Vorhaben bietet, unter Berücksichtigung dieses Kooperationsvertrages und der bisherigen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zu erarbeiten und dem EOSS-Lenkungsausschuss vorzulegen.

3.3 Qualitätsmanagement (QM)

Jedes beteiligte Land benennt einen Qualitätsmanager. Verfügt ein Land über mehrere Entwicklungsstandorte, ist pro Entwicklungsstandort ein Qualitätsmanager zu benennen. Das Nähere regelt das Qualitätsmanagement-System.

4. Verbindung zum Projekt FISCUS

Der Informationsaustausch zum Projekt „FISCUS“ wird durch die beteiligten Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert.

Entsprechend dem Beschluss der FMK am 6. Dez. 2001 werden die Schnittstellen für die am Projekt EOSS beteiligten Länder im Rahmen des FISCUS-Projektes realisiert. Die beteiligten Länder (ohne Bayern) wirken hieran mit. Das Land Bayern stellt die

hierfür notwendigen Informationen entsprechend seiner Protokollerklärung vom 6. Dez. 2001 zum FMK-Beschluss zur Verfügung.

Die Einsatzfähigkeit der FISCUS-Programme der Kernverfahren in dem produktiven Verfahrenssystem des Verbundes wird durch die beteiligten Länder (ohne Bayern) festgestellt und die weitere Vorgehensweise einschließlich der Beendigung der Mitwirkung der beteiligten Länder (ohne Bayern) an vergleichbaren Programmen des Projektes EOSS abgestimmt.

Der vorliegende Kooperationsvertrag ist nach der Feststellung der Einsatzfähigkeit der FISCUS-Programme der Kernverfahren in den Finanzämtern der beteiligten Länder (ohne Bayern) durch die beteiligten Länder entsprechend anzupassen.

5. Öffnungsklausel

Weitere Länder können diesem Vertrag beitreten, soweit alle beteiligten Länder ihr Einverständnis erklären.

6. Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von jedem der beteiligten Länder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, die einvernehmlich zwischen allen beteiligten Ländern reduziert werden kann, jeweils zum 31.03. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen übrigen Vertragspartnern zur vorgesehenen Frist zu erklären. In diesem Falle wird die Vereinbarung von den verbleibenden Ländern fortgeführt.

Vorhandene Programme und Dokumentationen werden in angemessener Frist wechselseitig übergeben. Eine rechtzeitige Einarbeitung der die Aufgaben übernehmenden Mitarbeiter wird gewährleistet.

Die Modalitäten dieses Prozesses sind unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen zu gegebener Zeit zu regeln.

7. Schlussbestimmung/Geltungsbereich

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung aller Finanzministerien der beteiligten Länder in Kraft. Gleichzeitig treten die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Länder Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren (Geschäftsbereich der Finanzministerien)“ vom 11. Okt. 1993 sowie die Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Freistaates Bayern mit dem Saarland vom 22. Juli 1998 außer Kraft.

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser

Für das Land Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
dieser vertreten durch die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin

Sigrid Keler

Für das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Peter Jacoby

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister der Finanzen

Dr. Horst Metz

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué

Für den Freistaat Thüringen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Andreas Trautvetter

Bekanntmachung des Abkommens zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren (Projekt FISCUS)

Vom 11. Februar 2003

Das am 2. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren (Projekt FISCUS) ist nach seiner Nummer 7 am 3. Dezember 2002 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. Februar 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit
bei der Nutzung der Informationstechnik
im Besteuerungsverfahren (Projekt FISCUS)**

In Umsetzung der Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 29. Juni 2000, vom 26. Oktober 2000, vom 6. Dezember 2001 und 7. März 2002 (Anlagen) schließen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Finanzminister,
das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Finanzen,
das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Finanzen,
für die Freie Hansestadt Bremen,
der Senator für Finanzen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Finanzministerium,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium,
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,
das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Finanzen und Bundesan-
gelegenheiten,
der Freistaat Sachsen,
dieser vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,
für das Land Sachsen-Anhalt
für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Finanzen und Energie,
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Thüringer Finanzminister
und die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,

folgendes Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren.

- 1 Ziel
- 2 Vertragsgegenstand
- 3 Organisation
- 3.1 Beteiligte
- 3.2 Referatsleiter Automation (Steuer)

- 3.3 fiscus GmbH
- 4 Durchführung des Projekts
- 4.1 Auftrag
- 4.2 Entwicklung, Abnahme und Einsatz
- 4.3 Pflege und Verwaltung der Software
- 5 Finanzierung
- 5.1 Umfang
- 5.2 Kostentragung Bund/Länder
- 5.3 Mittelplanung
- 5.4 Mitteldeckung
- 5.5 Kostenerstattung
- 6 Übergangsregelung
- 7 Inkrafttreten

1 Ziel

Die Informationstechnik ist unverzichtbares Instrument für das Besteuerungsverfahren. Sie soll durch neugestaltete, auf langfristige Nutzung ausgerichtete und einheitlich eingesetzte Software verbessert werden.

2 Vertragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und die diesen Vertrag schließenden Länder (beteiligte Länder) wirken im Projekt FISCUS zusammen, um für die Steuerverwaltungen der Länder Software zu erstellen oder zu beschaffen und diese fortzuführen.

Das Projekt umfasst die informationstechnische Unterstützung für die den Steuerverwaltungen der Länder gesetzlich zugewiesenen oder mit diesen zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere alle Vorgänge des Besteuerungsverfahrens sowie des Straf- und Bußgeldverfahrens in Finanzämtern, Oberfinanzdirektionen, oberen und obersten Finanzbehörden sowie Ausbildungseinrichtungen und Rechenzentren, die für die Finanzverwaltungen tätig sind.

Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

3 Organisation

3.1 Beteiligte

An der Durchführung der Arbeiten sind beteiligt:

- die Referatsleiter Automation (Steuer) des Bundes und der beteiligten Länder (RL),
- die fiscus GmbH.

3.2 Referatsleiter Automation (Steuer)

Die RL beschließen über

- die Bereitstellung von sächlichen und - nach Maßgabe der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Beteiligten - personellen Mitteln für das Projekt (Budgetverantwortung),

- die Gesamtprojektplanung, insbesondere die Reihenfolge der zu entwickelnden Produkte,
- die Organisation des Projekts sowie die Verteilung der Aufgaben auf den Bund und die beteiligten Länder und
- über grundsätzliche Angelegenheiten der Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Pflege von Software sowie die Änderung beabsichtigter oder erteilter Realisierungsaufträge an die fiscus GmbH, wenn dies vom Bund oder mindestens einem beteiligten Land beantragt wird.

Die RL stimmen sich mit anderen betroffenen Bereichen ab.

Auf Antrag des Bundes oder eines beteiligten Landes ist die Entscheidung der für die steuerliche Automation zuständigen Abteilungsleiter des Bundes und der beteiligten Länder einzuholen.

Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen.

3.3 fiscus GmbH

Der Bund und die beteiligten Länder haben die fiscus GmbH zur Entwicklung und Auswahl sowie zur Pflege der Software für das Besteuerungsverfahren gegründet. Die Zusammenarbeit mit der fiscus GmbH erfolgt auf der Basis einer Rahmenvereinbarung. Der Bund und die beteiligten Länder erklären ihre Bereitschaft, die Arbeit der fiscus GmbH zu fördern und sie insbesondere bei den erforderlichen Fachanalysen zu unterstützen. Die für eine Festanstellung bei der fiscus GmbH vorgesehenen Bediensteten des Bundes und der beteiligten Länder werden auf Anforderung der fiscus GmbH im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten beurlaubt.

Ziel ist es, das Verhältnis zwischen der fiscus GmbH und den Vertragschließenden so zu gestalten, dass es nach einer Übergangszeit zu einem weitgehend an Wettbewerbsbedingungen orientierten Auftraggeber-/Auftragnehmeverhältnis mit einer ausgewogenen Risikoverteilung kommt.

4 Durchführung des Projekts

4.1 Auftrag

Die Entwicklung der Software ist gegliedert in Einzelprodukte vorzunehmen, für deren inhaltliche Gestaltung und das Projektcontrolling jeweils ein von den RL nach Nr. 3.2 bestimmtes Land oder der Bund verantwortlich ist. Dabei sind die für die Projektorganisation getroffenen Regelungen (Hinweis auf Nr. 3.2) zu beachten. Bei beabsichtigter Eigenentwicklung sollen der fiscus GmbH Analyse und Programmierung, im Übrigen die Auswahl eines geeigneten Produkts übertragen werden. Analysen zur Umsetzung neuer oder geänderter Rechtsvorschriften sollen der fiscus GmbH ohne vorherige Festlegung von auf die jeweilige Rechtsvorschrift bezogenen Anforderungen als Daueraufgabe zugewiesen werden.

Die zu entwickelnde Software ist so zu gestalten, dass sie in allen Ländern unverändert eingesetzt werden kann. Rechtlich begründete oder sonstige unabweisbare Länderbesonderheiten fließen in die einheitliche Programmierung ein. Für andere, von der Mehrheit der RL abgelehnte Modifikationen wird zugelassen, dass sie

vom betroffenen Land realisiert und mit dem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Die beteiligten Länder erklären ihren Willen, solche Modifikationen möglichst zu vermeiden.

Die von der fiscus GmbH zu erbringenden Leistungen werden durch Einzelverträge festgelegt, die in allen gemeinsamen Angelegenheiten vom Bundesministerium der Finanzen für den Bund und die beteiligten Länder mit der fiscus GmbH geschlossen werden.

Die Länder sind berechtigt, mit der fiscus GmbH Einzelverträge (insbesondere Werk-, Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge) für von ihnen ergänzend zum gemeinsamen Projektumfang landesspezifisch für erforderlich gehaltene Software abzuschließen, soweit die RL zustimmen.

4.2 Entwicklung, Abnahme und Einsatz

Über die Abnahme der von der fiscus GmbH entwickelten Software entscheidet der nach Nr. 3.2 bestimmte Beteiligte.

Die beteiligten Länder erklären ihre Absicht, die gemeinsam entwickelte oder beschaffte Software unverändert einzusetzen, etwaige Hindernisse unverzüglich zu beseitigen und auf eine abgestimmte Einsatzplanung sowie auf einen weitgehend gleichen technischen Ausstattungsgrad in allen Ländern hinzuwirken.

Die RL können einem Land mit dessen Einvernehmen die vorübergehende Fortführung bisher wahrgenommener Aufgaben übertragen; für deren Abwicklung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

4.3 Pflege und Verwaltung der Software

Der fiscus GmbH sollen Verwaltung und Pflege der von ihr entwickelten sowie die Verwaltung der gemeinsam beschafften Software übertragen werden.

5 Finanzierung

5.1 Umfang

Die Finanzierung der Softwareentwicklung, -verwaltung und -pflege umfasst alle anfallenden Aufwendungen. Insbesondere gehören dazu

- a) die Entgelte an die fiscus GmbH, soweit sie die gemeinsame Software betreffen,
- b) Entgelte für die Beschaffung oder Inanspruchnahme von Lizenzen und Geräten für die Entwicklung und den Test der gemeinsamen Software,
- c) Personal- und Sachaufwand, der in Ländern für vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen anfällt, die der gemeinsamen Entwicklung zuzurechnen sind.

5.2 Kostentragung Bund/Länder

Die Kosten der Softwareentwicklung, -verwaltung und -pflege tragen der Bund und die beteiligten Länder gemeinsam. Von den Gesamtkosten entfallen auf den Bund 20 v. H., die restlichen

80 v. H. sind anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel von den beteiligten Ländern zu tragen. Der Bund stellt außerdem der fiscus GmbH Geschäftsräume mietfrei zur Verfügung.

Die Kosten für gesondert an die fiscus GmbH in Auftrag gegebene Leistungen trägt der jeweilige Auftraggeber.

5.3 Mittelplanung

Die RL stellen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Planung der voraussichtlich auf den Bund und die beteiligten Länder aufzuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Haushalten auf. Dabei sind die Aktivitätenplanungen der fiscus GmbH und der übrigen Aufgabenträger zu berücksichtigen. Diese Planung bildet grundsätzlich die Obergrenze für die nach Nr. 5.2 aufzuteilenden Ausgaben.

5.4 Mitteldeckung

Die fiscus GmbH stellt bis zum 30. April eines Jahres für das Folgejahr einen Aktivitätenplan auf, der den Mittelbedarf für bereits beauftragte Leistungen sowie angekündigte Leistungsanforderungen ausweist. Auf dieser Grundlage beziffern die RL die hierfür benötigten Anzahlungen vom Bund und von den beteiligten zahlungspflichtigen Ländern zur Gewährleistung der Vertragserfüllung der fiscus GmbH. Der Bund und die beteiligten zahlungspflichtigen Länder erteilen der fiscus GmbH bis zum 31. August eine Deckungszusage für den Mittelbedarf des Folgejahres.

Nr. 2 Absatz 3 dieses Abkommens bleibt unberührt.

5.5 Kostenerstattung

Das mit der fiscus GmbH zu vereinbarende und an sie zu zahlende Entgelt für die von ihr zu erbringenden Leistungen ist an dem entstehenden Aufwand auszurichten. Es ist mit den geleisteten Anzahlungen nach Nr. 5.4 zu verrechnen. Reichen diese nicht aus, so ist die Differenz auszugleichen.

Aufwand nach Nr. 5.1 Buchstabe c) ist unmittelbar zwischen dem Bund und den beteiligten zahlungspflichtigen Ländern auszugleichen. Er ist jedoch der fiscus GmbH anzuzeigen. Diese übernimmt die Verrechnung und den Ausgleich mit diesen Ländern.

6 Übergangsregelung

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt im Verhältnis der vertragschließenden Parteien zueinander das Abkommen vom 17. Mai 1995 außer Kraft. Die Arbeitsergebnisse der bisherigen gemeinsamen Entwicklung sind in die Verfahrensentwicklung nach diesem Abkommen überzuleiten.

Die Zahlungsverpflichtungen der neuen Bundesländer und des Saarlandes entfallen ab 1. Januar 2002 für die gemeinsame Softwareentwicklung im Projekt FISCUS bis zur Einsatzfähigkeit der Programme der Kernverfahren (Grundinformationsdienst, Erhebung oder Festsetzung) in diesen Ländern. Vom Zeitpunkt

der Einsatzfähigkeit eines FISCUS-Programmes in den neuen Ländern und im Saarland leben die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Zahlungsverpflichtungen dieser Länder aus diesem Abkommen für dieses Programm wieder auf.

Die rechnerisch nach dem Königsteiner Schlüssel auf den Freistaat Bayern bzw. die neuen Bundesländer sowie das Saarland entfallenden Anteile an den Kosten nach Nr. 5.2 Absatz 1 werden zu je 1/2 vom Bund und den verbleibenden Ländern getragen, solange der Freistaat Bayern diesem Vertrag nicht beiträgt bzw. die Zahlungsverpflichtung der anderen vorgenannten Länder nach Absatz 2 entfällt. Unter den verbleibenden zahlungspflichtigen Ländern ist die Aufteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel vorzunehmen.

Solange die Zahlungsverpflichtung der neuen Bundesländer und des Saarlandes entfällt, werden sie ihr Stimmrecht in Fragen der Projektorganisation und der Mittelplanung und -bereitstellung nicht ausüben. Ihre Verpflichtung zur Personalgestellung ruht während dieser Zeit.

Die neuen Länder und das Saarland wirken am Projekt mit. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, in dem Zeitraum bis zur Einsatzfähigkeit des jeweiligen FISCUS-Programmes die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Mitwirkung der neuen Länder und des Saarlandes in ihre Planungen/Beauftragungen einzubeziehen.

Die in Tz. 3.2 enthaltene Entscheidungsregelung wird in der Übergangszeit in der Weise ausgesetzt, dass Mehrheitsentscheidungen zu Lasten der neuen Länder und des Saarlandes für diese Länder nicht wirksam werden. Nach Ende der Übergangszeit gelten diese Festlegungen entsprechend auch für die neuen Länder und das Saarland.

Die Mitwirkung bei der Realisierung von Schnittstellen zwischen den Verfahren der neuen Länder/des Saarlandes und des FISCUS-Projektes bleibt hiervon unberührt.

7 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 3. Dezember 2002 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann es nach Ablauf des Jahres 2005 mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall wird das Abkommen von den verbleibenden Vertragspartnern fortgeführt.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Finanzminister

Gerhard Stratthaus

Für das Land Berlin
Der Senator für Finanzen

Dr. Thilo Sarrazin

Das Land Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen

Hartmut Perschau

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
Der Präses der Finanzbehörde

Dr. Wolfgang Peiner

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der Finanzen

Karlheinz Weimar

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin

Sigrid Keler

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Finanzministerium
Minister

Heinrich Aller

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Finanzen

Gernot Mittler

Für das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Peter Jacoby

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister der Finanzen

Dr. Horst Metz

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Wolfgang Gerhards

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Minister für Finanzen und Energie

Claus Möller

Für den Freistaat Thüringen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Andreas Trautvetter

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen

Hans Eichel

**Richtlinie des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung der
Entwicklung des ländlichen Raumes**

Vom 12. Februar 2003

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Artikels 33 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Artikel 30 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen.

Ziele der Förderung sind die Erhaltung und Entwick-

lung des ländlichen Raumes sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse.

Dabei sollen zur nachhaltigen Unterstützung der Dorfentwicklung

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung ländlicher Räume verbessert,
- der heimatliche Lebensraum der Landbewohner gestärkt,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur vertieft,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen sowie die Kulturlandschaft erhalten werden.

Mit der Förderung soll dabei eine enge Bindung der Bürger an ihren Lebensraum angestrebt und das selbstverantwortliche Handeln auf dörflicher Ebene angeregt werden.

Durch die Vernetzung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktion mit außerlandwirtschaftlichen Erwerbszweigen, wie z. B. mit dem Handwerk, Dienstleistungen und Tourismus soll eine Wirtschaftsbelebung im ländlichen Raum erreicht werden. Hierfür sollen vorrangig leer stehende bzw. frei werdende Gebäude umgenutzt werden.

Informations- und Planungshilfen sowie geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen für gemeinschaftliche Zwecke sollen die Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Investive Maßnahmen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts zur Entwicklung der ländlichen Infrastruktur, insbesondere zur Unterstützung der Dorfgemeinschaft und Dorfkultur sowie für die Schaffung von Einrichtungen für Freizeit und Erholung.
- 2.2 Investitionen für die Einrichtung und Ausstattung von soziokulturellen Begegnungsstätten und dörflichen Selbsthilfeeinrichtungen.
- 2.3 Investive Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederbelebung des regionaltypischen dörflichen Kulturerbes.
- 2.4 Investive Maßnahmen für dorftypische Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungstätigkeiten zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und/oder von Einkommensmöglichkeiten. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Unterbringung von Feriengästen sowie qualitätsverbessernde und saisonverlängernde Maßnahmen für Urlaub und Freizeit auf dem Lande.

- 2.5 Investive Maßnahmen im Rahmen von Modellvorhaben mit innovativem Charakter, einschließlich deren begleitender Umsetzung, insbesondere

- zur Einführung moderner Technologien und Verfahren,
- zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen bzw. erzeugten Rohstoffen und Produkten,
- für umweltverträgliche Verfahren der Energieerzeugung und -nutzung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- 3.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungs-gesetz
- 3.3 Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in Gemeinden in strukturschwachen ländlichen Regionen gefördert.
- 4.2 Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes müssen den Zielen und Erfordernissen der Dorfentwicklungsplanung, der Raumordnung und Landesplanung sowie den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Belange des Denkmalschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Landschaftspläne sind zu beachten.
- 4.3 Soweit die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen nach dieser Richtlinie auch nach anderen Programmen des Landes Brandenburg, insbesondere nach den Richtlinien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ möglich ist, sind diese Programme in Anspruch zu nehmen.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der Immobilie sein bzw. auf vertraglicher Grundlage uneingeschränkt darüber verfügen können.
- 4.5 Bei Maßnahmen nach 2.4 darf das Beherbergungsangebot nach Durchführung der Maßnahme nicht mehr als 25 Betten betragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung rückzahlbarer Zuschuss

- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt, bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben, bei Maßnahmen

- nach 2.1 bis zu 80 Prozent,
- nach 2.2 bis zu 80 Prozent, soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern um juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. um gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts handelt, ansonsten bis zu 45 Prozent, höchstens jedoch 12.500 Euro,
- nach 2.3 bis zu 80 Prozent, soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern um juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. um gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts handelt, ansonsten bis zu 45 Prozent,
- nach 2.4 bis zu 45 Prozent bzw. bis zu 40 Prozent für Maßnahmen für Urlaub und Freizeit auf dem Lande,
- nach 2.5 bis zu 75 Prozent.

Diese Zuwendungen unterliegen der VO (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 100.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

- 5.4.2 Anstelle eines Zuschusses/einer Zuweisung gemäß Nummer 5.4.1 kann auch ein rückzahlbarer Zuschuss/Zuweisung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden. Dabei darf der Subventionswert gemäß Nummer 5.4.1 nicht überschritten werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung von Vorhaben, die bereits nach anderen Bestimmungen gefördert werden (kumulative Förderung), ist unbeschadet spezieller Vorschriften nur in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig.
- 6.2 Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.5 dieser Richtlinie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR).
- 6.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.4 In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Richtlinie durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) zugelassen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind formgebunden bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen sowie die Originalbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge) vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2004. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn ein bis zum 30. Juni 2004 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bestimmungen dies zulassen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Einführung des Sicherheitsaudits für Straßen

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 29/2002 - Straßenentwurf
Vom 3. März 2003

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden,
- Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2002 vom 13. August 2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) um die Beachtung der **Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen, Ausgabe 2002 (ESAS 2002)** bei allen Planungen und Entwürfen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen gebeten.

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, führt in Umsetzung des ARS 18/2002 und nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) die Verfahrensweisen gemäß ESAS 2002 für alle Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an **Bundesfern- und Landesstraßen** ein.

Die Anwendung der ESAS 2002 dient der Qualitätssicherung der Planung und unterstützt den Vorhabenträger bei der Kontrolle der Leistungserfüllung bei der Abnahme von Ingenieurleistungen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird eine verwaltungsinterne Qualitätssicherung der Planungen unter Anwendung der ESAS 2002 empfohlen.

Der Ablauf der Auditierung für die Brandenburgische Straßenbauverwaltung wird in einem gesonderten Erlass geregelt.

Der Runderlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und wird im Internet unter folgender Adresse erreichbar sein:

www.mswv.brandenburg.de

Umstufung Bundesstraße B 2 und Landesstraßen L 23, L 28 und L 41

Bekanntmachung der Brandenburgischen
Straßenbauämter Eberswalde und Frankfurt (Oder)
Vom 4. März 2003

Mit Wirkung vom 1. April 2003 werden im Osten des Landes Brandenburg folgende Umstufungen vorgenommen:

I. Aufstufung

Gemäß § 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung werden Teilabschnitte der Landesstraßen aufgestuft.

L 23 Abschnitte 250 bis 300 von Netzknoten (NK) 3349001 (Knoten mit der B 158) bis NK 3148012 (Knoten mit der B 167) werden zur Bundesstraße aufgestuft.

Die Abschnitte werden Bestandteil der B 168 sein.

L 28 Abschnitte 060 bis 140 von NK 3150008 (Knoten mit der B 158 bis NK 2950005 (Knoten mit der B 2/B 198) werden zur Bundesstraße aufgestuft.

Die Abschnitte werden Bestandteil der B 158 sein.

L 41 Abschnitte 005 bis 060 von NK 3851025 (Knoten mit der B 87) bis NK 3650015 (Knoten A 12/AS Fürstenwalde Ost) werden zur Bundesstraße aufgestuft.

Die Abschnitte werden Bestandteil der B 168 sein.

Die aufzustufenden Straßenabschnitte haben eine Länge von 60,268 km.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Das Einverständnis des Bundesministers für Verkehr liegt vor.

II. Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 FStrG wird die Bundesstraße B 2, Abschnitte 600 bis 810, von NK 3347014 (Knoten mit der A 10/AS Berlin Weißensee) bis NK 3049003 (Knoten mit der B 198) auf einer Länge von 53,240 km zur Landesstraße abgestuft. Die Landesstraße erhält die Nummerierung L 200.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei den oben genannten Behörden eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

III. Umbenennung

Die Bundesstraße B 158 wird vom NK 3150006 bis NK 3150008 (Abschnitte 010 bis 020) umbenannt und erhält die Bezeichnung Bundesstraße B 158a.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

340

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 12 vom 26. März 2003

Niederschrift bei den Brandenburgischen Straßenbauämtern Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde, oder Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).